



A m t s b l a t t

für die

Gemeinde Heek

Jahrgang
28

Ausgegeben:
Heek, den 10.02.2022

Nr.
2/2022

Lfd. Nr.	Datum	I n h a l t / Titel	Seite
1	02.02.2022	Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 81 „Kita Outlaw Nienborg“	2-4
2	02.02.2022	Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der 8. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Ahler Straße“	5-7
3	02.02.2022	Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 „Schöppinger Straße Süd“	8-10
4	10.02.2022	Gleichstromverbindung A-Nord Ortsübliche Bekanntmachung im Bereich der Gemeinde Heek hier: Ankündigung von Vorarbeiten für die Trassenplanung	11-13
5	10.02.2022	Gleichstromverbindung A-Nord Ortsübliche Bekanntmachung im Bereich der Gemeinde Heek hier: Ankündigung von Vorarbeiten für die Trassenplanung	14-16

Herausgeber: Der Bürgermeister der Gemeinde Heek, Bahnhofstraße 60, 48619 H e e k
Druck/Vertrieb: Gemeindeverwaltung Heek. Das Amtsblatt erscheint je nach Bedarf. Es ist nach Hinweis im Aushangkasten an der Gemeindeverwaltung Heek und auf der Internetseite der Gemeinde kostenlos zur Mitnahme erhältlich bei der Gemeinde Heek (Foyer). Darüber hinaus steht das Amtsblatt zum Download auf der Internetseite der Gemeinde Heek unter www.heek.de bereit.



Bekanntmachung
des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 81 „Kita Outlaw Nienborg“

Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 2414) geändert worden ist, in der z.Z. gültigen Fassung sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 ff.), zuletzt geändert am 03.02.2004 (GV NRW S. 96 ff) in der z.Z. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Heek in seiner Sitzung am 15.12.2021 den Bebauungsplan Nr. 81 „Kita Outlaw Nienborg“ als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der beiliegenden Übersichtskarte ersichtlich.

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht und liegt ab sofort mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Heek zu jedermanns Einsicht aus.

Hinweise

Gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 2414) geändert worden ist, in der z.Z. gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 2414) geändert worden ist, in der z.Z. gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den § 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile

eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem diese Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert am 03.02.2004 (GV NRW S. 96 ff) in der z.Z. gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

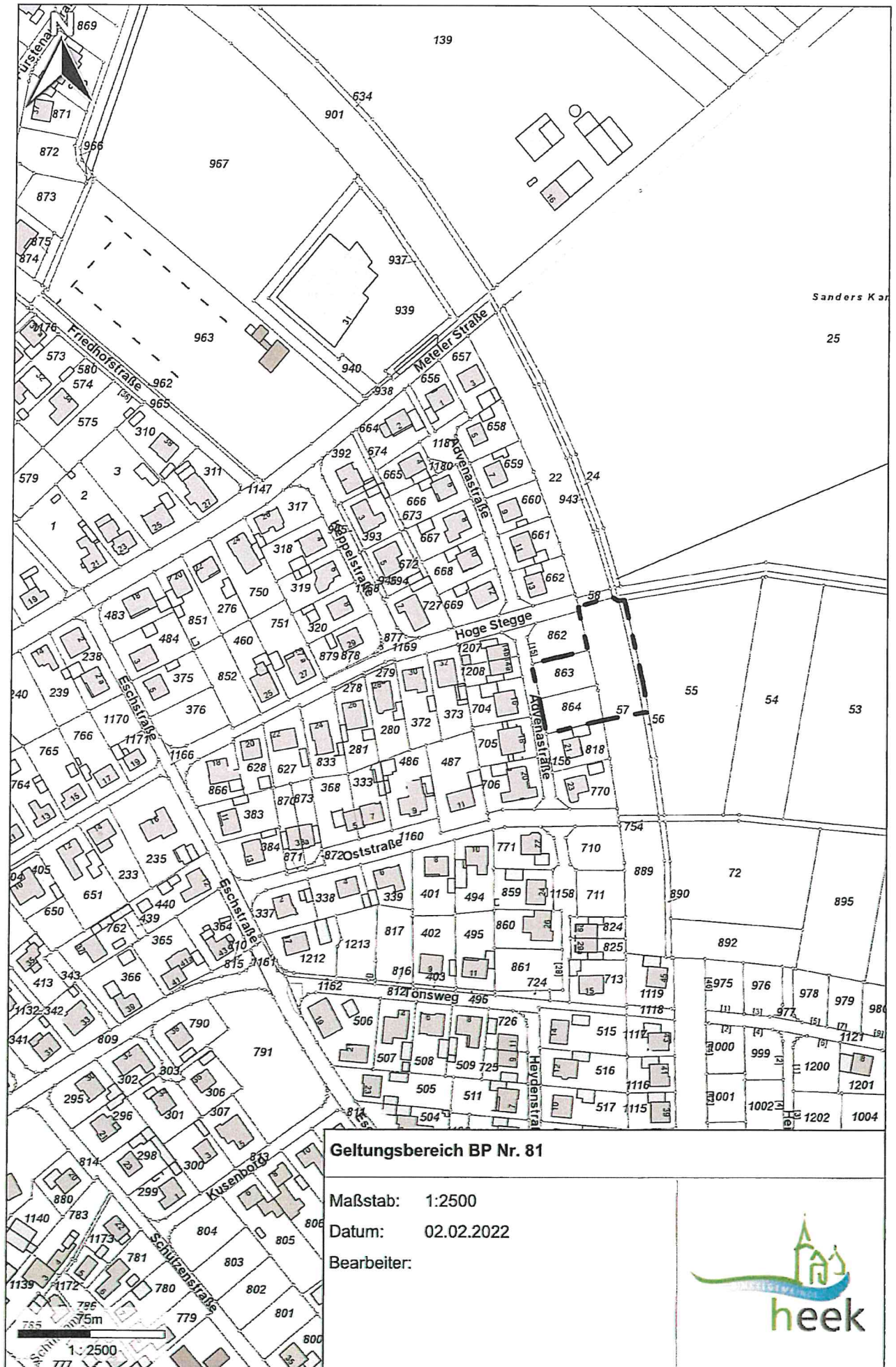
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Bekanntmachung entspricht den Vorschriften des § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Heek.

Heek, den 2. Februar 2022

Der Bürgermeister


Weilinghoff



Geltungsbereich BP Nr. 81

Maßstab: 1:2500

Datum: 02.02.2022

Bearbeiter:





**Bekanntmachung
des Satzungsbeschlusses der 8. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6
„Ahler Straße“**

Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 2414) geändert worden ist, in der z.Z. gültigen Fassung sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 ff.), zuletzt geändert am 03.02.2004 (GV NRW S. 96 ff) in der z.Z. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Heek in seiner Sitzung am 15.12.2021 die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Ahler Straße“ als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der beiliegenden Übersichtskarte ersichtlich.

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht und liegt ab sofort mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Heek zu jedermanns Einsicht aus.

Hinweise

Gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 2414) geändert worden ist, in der z.Z. gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 2414) geändert worden ist, in der z.Z. gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den § 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile

eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem diese Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert am 03.02.2004 (GV NRW S. 96 ff) in der z.Z. gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

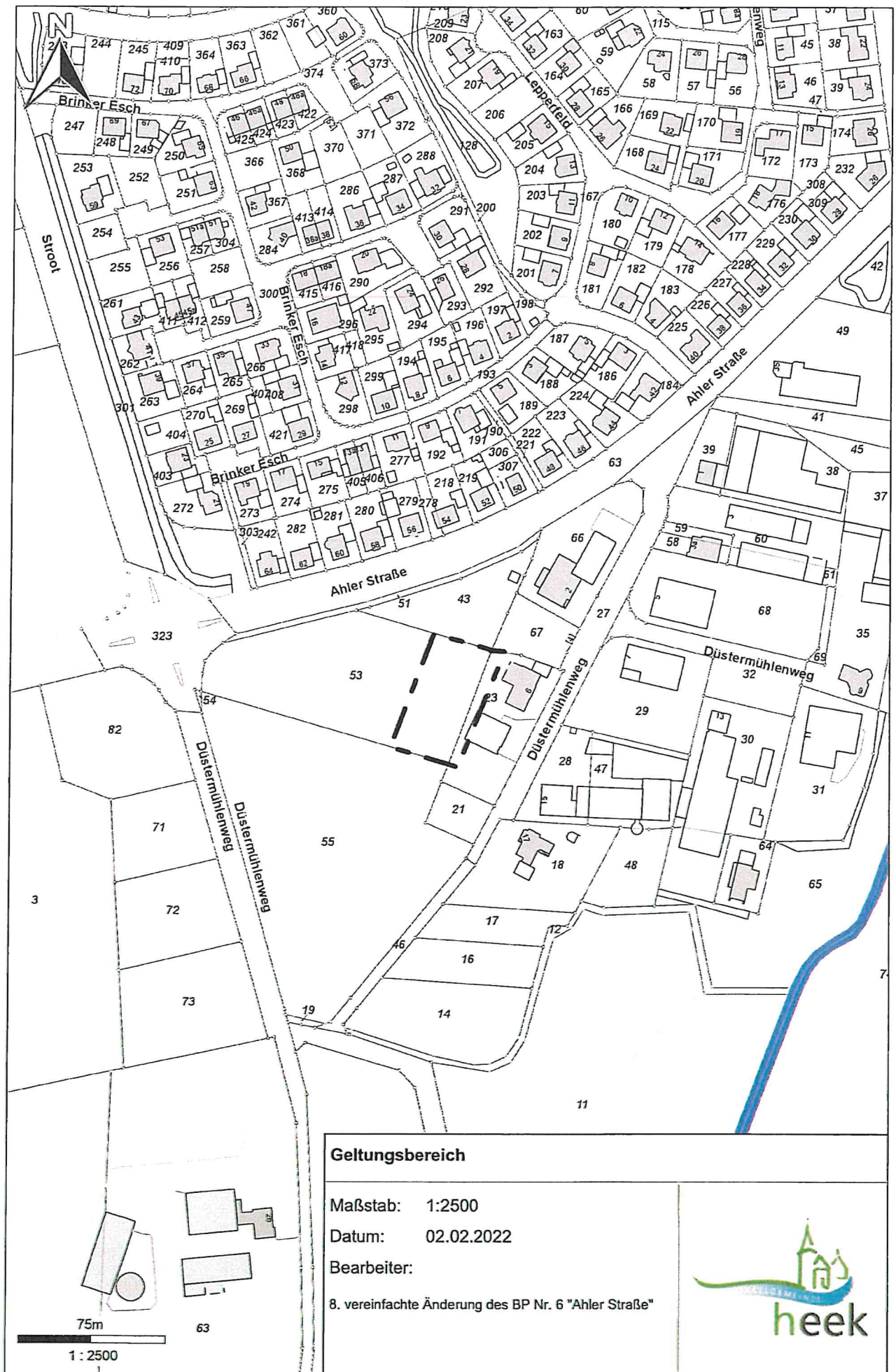
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Bekanntmachung entspricht den Vorschriften des § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Heek.

Heek, den 2. Februar 2022

Der Bürgermeister


Weilinghoff





**Bekanntmachung
des Satzungsbeschlusses zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75
„Schöppinger Straße Süd“**

Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 2414) geändert worden ist, in der z.Z. gültigen Fassung sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 ff.), zuletzt geändert am 03.02.2004 (GV NRW S. 96 ff) in der z.Z. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Heek in seiner Sitzung am 15.12.2021 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 „Schöppinger Straße“ als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der beiliegenden Übersichtskarte ersichtlich.

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht und liegt ab sofort mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Heek zu jedermanns Einsicht aus.

Hinweise

Gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 2414) geändert worden ist, in der z.Z. gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 2414) geändert worden ist, in der z.Z. gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den § 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile

eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem diese Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert am 03.02.2004 (GV NRW S. 96 ff) in der z.Z. gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

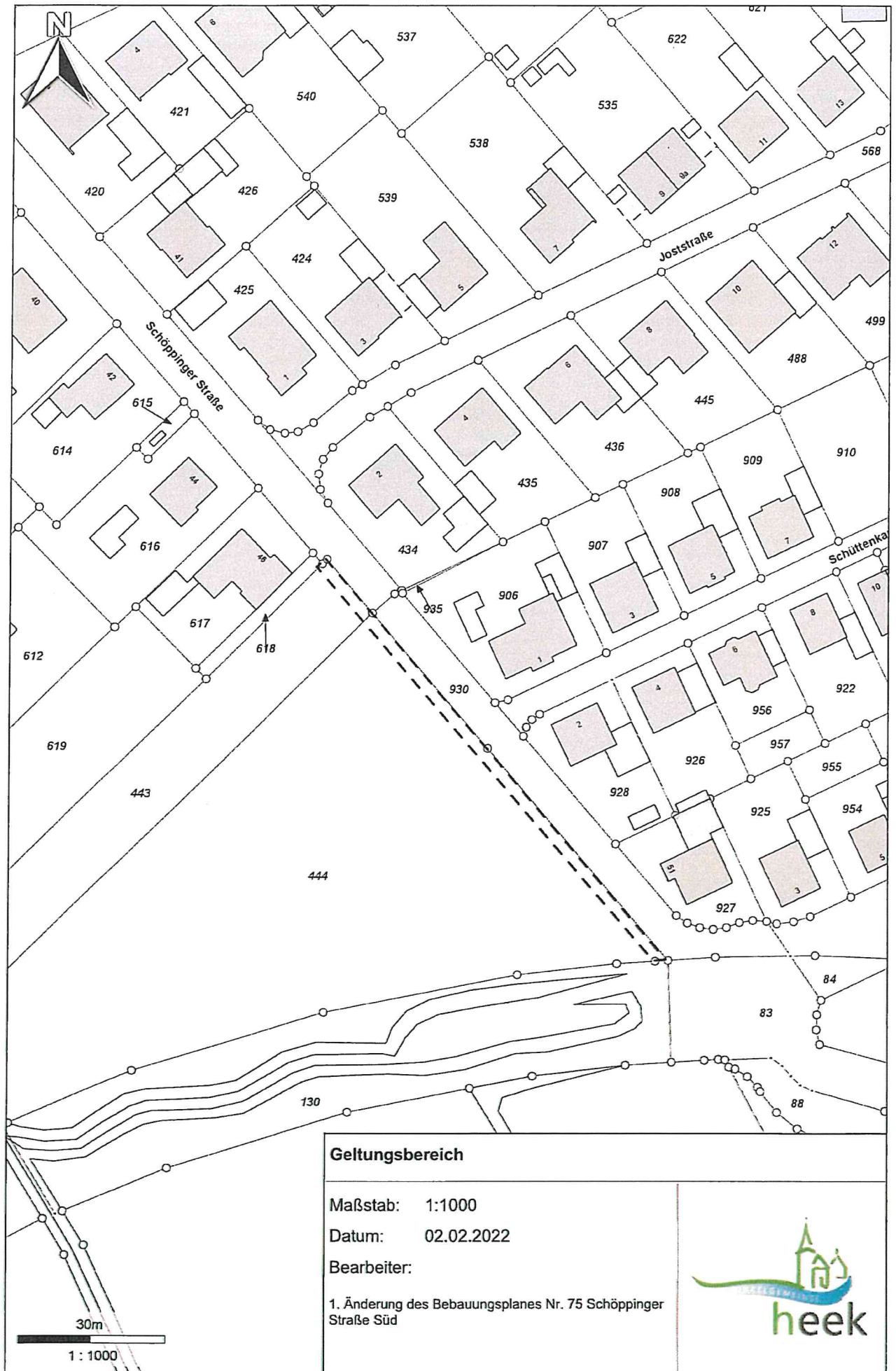
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Bekanntmachung entspricht den Vorschriften des § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Heek.

Heek, den 2. Februar 2022

Der Bürgermeister


Weilinghoff



GLEICHSTROMVERBINDUNG A-NORD ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG IM BEREICH DER GEMEINDE HEEK

ANKÜNDIGUNG VON VORARBEITEN FÜR DIE TRASSENPLANUNG

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

die Gleichstromverbindung A-Nord soll künftig in der Nordsee produzierten Windstrom in die Verbrauchszentren im Westen Deutschlands transportieren. Die Erdkabeltrasse verbindet den Netzverknüpfungspunkt Emden-Ost mit dem Netzverknüpfungspunkt Osterath. A-Nord ist als Vorhaben mit der Nummer 1 im Bundesbedarfsplangesetz festgelegt. Wir von der Amprion GmbH haben den gesetzlichen Auftrag, die Leitung zu planen, zu bauen und in Betrieb zu nehmen.

Im Zeitraum von

Dienstag, 01.03.2022, bis voraussichtlich Dienstag, 31.05.2022,

werden wir in Abstimmung mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde archäologische Voruntersuchungen durchführen. Die Vorarbeiten sind erforderlich, um kulturgeschichtlich bedeutsame Objekte und Strukturen im Planungsbereich zu lokalisieren. Vorab werden wir diese Bereiche auch auf Kampfmittel untersuchen lassen.

Die Vorarbeiten erfolgen auf Grundlage des § 44 im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Gemäß Absatz 1 haben Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte diese Arbeiten zu dulden, da sie zur Vorbereitung der Planung, der späteren Baudurchführung oder den Unterhaltungsmaßnahmen der notwendigen Leitung dienen. Zu den Vorarbeiten gehören Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen, bauvorbereitende Maßnahmen zur bodenschonenden Bauausführung, Kampfmitteluntersuchungen und archäologische Voruntersuchungen sowie sonstige Vorarbeiten. Von Amprion beauftragte Unternehmen führen diese Vorarbeiten durch.

Wenn Sie Rückfragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Telefon: +49 231 5849-12927

Eine detaillierte Beschreibung der möglichen Maßnahmen und eine Liste mit Flurstücken, die wir in Anspruch nehmen müssen, finden Sie im Folgenden.

VORARBEITEN NACH § 44 ENWG FÜR DAS PROJEKT A-NORD: BESCHREIBUNG DER MÖGLICHEN MAßNAHMEN

Es gibt verschiedene Maßnahmen, die wir im Zuge der Vorarbeiten nach § 44 EnWG für das Projekt A-Nord durchführen. Auf den folgenden zwei Seiten beschreiben wir Ihnen die einzelnen Maßnahmen. Für sie haben wir ausschließlich Fachunternehmen beauftragt, die einschlägige Erfahrungen mit archäologischen Voruntersuchungen vorweisen können.

KAMPFMITTELUNTERSUCHUNG

Vor der archäologischen Voruntersuchung müssen wir die Flächen auf Fremdkörper, wie etwa Kampfmittel, untersuchen. Dazu haben wir bereits in einem ersten Schritt die Bereiche, für die ein Kampfmittelverdacht besteht, durch historische Recherchen mit Luftbilddauswertungen abgeglichen. Demnächst nehmen wir auf diesen Kampfmittelverdachtsflächen geomagnetische Sondierungen der Oberfläche vor. Sofern wir Kampfmittel o. ä. orten, werden wir diese im Vorfeld von Ihrem Grundstück räumen. Je nach aufgefundenem Fremdkörper und Tiefenlage erfolgt dies durch eine Fachfirma mit einem Kleinbagger.

ARCHÄOLOGISCHE VORUNTERSUCHUNG

Um im Vorfeld der Baumaßnahme für das Vorhaben A-Nord archäologische Fundplätze zu lokalisieren, müssen wir in ausgewählten Bereichen Voruntersuchungen vornehmen. Die zuständige Denkmalschutzbehörde legt diese Bereiche fest.

Für die Voruntersuchungen müssen wir Eingriffe in den Boden vornehmen. Dabei gehen wir dabei wie folgt vor:

1. Entlang der Flächen trägt eine archäologische Fachfirma auf einer Breite von bis zu vier Metern den humosen Oberboden mittels eines Kettenbaggers und Löffel mit glatter Schneide ab. Der Oberboden wird anschließend seitlich des Untersuchungsfelds gelagert.
2. Anschließend tragen wir die darunterliegende Bodenschicht bis auf das archäologische Niveau ab, das sich in der Regel auf circa 10 bis 30 Zentimeter befindet. Dieses Bodenmaterial lagern wir innerhalb des Schnittes auf dem oberen mineralischen Horizont. Liegen die archäologischen Schichten deutlich tiefer, werden wir lediglich einzelne kleinflächige Sondagen (Größe ca. 1 x 2 Meter) bis auf den C-Horizont anlegen.
3. Sollten wir Befunde entdecken, werden wir diese im Planum dokumentieren und in einigen wenigen Fällen auch manuell mit dem Spaten schneiden und im Profil untersuchen.
4. Das Untersuchungsfeld werden wir anschließend so rasch wie möglich wieder verfüllen. Dabei berücksichtigen wir natürlich die ursprüngliche Anordnung der Bodenschichten und stellen diese wieder so her wie vorher. In der Regel werden wir die gesamte Maßnahme - vom Abtrag des Oberbodens bis hin zur Rückverfüllung - innerhalb von zehn Arbeitstagen auf den jeweiligen Flächen abschließen können.

Alle Arbeiten werden wir unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Bodenschutzbestimmungen vornehmen lassen. Gleichzeitig werden diese von einem Bodenkundler begleitet.

VERMESSUNG

Im Rahmen der Voruntersuchung werden wir vor und während der Arbeiten Vermessungen vornehmen müssen, um z.B. die Untersuchungsräume zu kennzeichnen oder eventuelle Funde topographisch aufzunehmen. Hierzu werden wir in der Regel GPS-gestützte Vermessungsgeräte nutzen, die Lage und Höhe von Geländepunkten durch die Auswertung von Satellitensignalen bestimmen. Verhindern naheliegende Objekte den Empfang der Satellitensignale, können wir auch elektrooptische Messsysteme einsetzen. Diese Geräte können von einer Person getragen und bedient werden, so dass wir diese Vermessungen zu Fuß vornehmen.

ZUWEGUNG

Um die Arbeiten ausführen zu können, müssen die von uns beauftragten Firmen die angegebenen Flurstücke, die in Ihrem Eigentum oder Ihrer Bewirtschaftung stehen, betreten bzw. befahren. Hierzu werden wir möglichst vorhandene Wege nutzen.

LISTE DER BETROFFENEN FLURSTÜCKE IM BEREICH DER GEMEINDE HEEK

GEMARKUNG	FLUR-		VORGESEHENE ART DER INANSPRUCHNAHME
	FLUR	STÜCK	
Nienborg	37	67	Zuwegung zur Baggerprospektion
Nienborg	37	71	Baggerprospektion und Zuwegung
Nienborg	38	22	Baggerprospektion und Zuwegung
Nienborg	38	27	Baggerprospektion und Zuwegung
Nienborg	38	46	Baggerprospektion und Zuwegung

GLEICHSTROMVERBINDUNG A-NORD ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG IM BEREICH DER GEMEINDE HEEK

ANKÜNDIGUNG VON VORARBEITEN FÜR DIE TRASSENPLANUNG

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

die Gleichstromverbindung A-Nord soll künftig in der Nordsee produzierten Windstrom in die Verbrauchszentren im Westen Deutschlands transportieren. Die Erdkabeltrasse verbindet den Netzverknüpfungspunkt Emden-Ost mit dem Netzverknüpfungspunkt Osterath. A-Nord ist als Vorhaben mit der Nummer 1 im Bundesbedarfsplangesetz festgelegt. Wir von der Amprion GmbH haben den gesetzlichen Auftrag, die Leitung zu planen, zu bauen und in Betrieb zu nehmen.

Die erstmals im Jahr 2020 angekündigten Vorarbeiten konnten im vorgesehenen Zeitraum nicht auf allen Flurstücken abgeschlossen werden. Auf diesen bisher nicht untersuchten Flurstücken werden die Vorarbeiten voraussichtlich im Zeitraum von

Freitag, 04.03.2022, bis Freitag, 30.09.2022,

durchgeführt.

Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Flurstücken auf denen die Vorarbeiten bereits vollumfänglich durchgeführt wurden, können diese Bekanntmachung als gegenstandslos betrachten. Wir weisen auch darauf hin, dass sich wegen der voranschreitenden Planung in einigen Fällen Änderungen ergeben haben. So kann sich auf einigen Flurstücken die Art der Inanspruchnahme ändern. Darüber hinaus sind neue Flurstücke hinzugekommen und bisher betroffene Flurstücke entfallen. Eine aktuelle Auflistung der Flurstücke, auf denen wir Maßnahmen vornehmen wollen, finden Sie am Ende dieser Bekanntmachung oder im Internet unter www.a-nord.net/vorarbeiten.

Die Vorarbeiten erfolgen auf Grundlage des § 44 im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Gemäß Absatz 1 müssen Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte diese Arbeiten dulden, da sie zur Vorbereitung der Planung, der späteren Baudurchführung oder den Unterhaltungsmaßnahmen der notwendigen Leitung dienen. Zu den Vorarbeiten gehören Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen, bauvorbereitende Maßnahmen zur bodenschonenden Bauausführung, Kampfmitteluntersuchungen und archäologische Voruntersuchungen sowie sonstige Vorarbeiten. Von Amprion beauftragte Unternehmen führen diese Vorarbeiten durch.

Wenn Sie Rückfragen haben, stehen Ihnen gerne MitarbeiterInnen der Fischer Teamplan Ingenieurbüro GmbH unter folgender Rufnummer von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr zur Verfügung:

Telefon: 0261 9490 99989

Eine detaillierte Beschreibung der möglichen Maßnahmen und eine Liste mit Flurstücken, die wir in Anspruch nehmen müssen, finden Sie im Folgenden oder auf unserer Webseite unter www.a-nord.net/vorarbeiten.



VORARBEITEN NACH § 44 ENWG FÜR DAS PROJEKT A-NORD: BESCHREIBUNG DER MÖGLICHEN MAßNAHMEN

Es gibt verschiedene Maßnahmen, die wir im Zuge der Vorarbeiten nach § 44 EnWG für das Projekt A-Nord durchführen. Auf den folgenden zwei Seiten beschreiben wir Ihnen die einzelnen Maßnahmen. Für sie haben wir ausschließlich Fachunternehmen beauftragt, die einschlägige Erfahrungen mit Baugrunduntersuchungen und Gewässervermessungen vorweisen können.

KERNBOHRUNGEN

Um den Baugrund in einer größeren Tiefe zu untersuchen, beispielsweise um die Bauweise für die Querung von Infrastrukturen festzulegen, wenden wir Kernbohrungen an. Anders als bei den Kleinbohrungen, müssen wir für die Kernbohrungen die Flächen im Vorfeld auf Kampfmittel untersuchen. Diese Kampfmittelbohrung führen wir in der Regel mit einer an einem Minibagger befestigten Bohrschnecke aus. Wenn sichergestellt ist, dass keine Kampfmittel vorhanden sind, beginnen wir unter Freigabe der zuständigen Behörden mit der eigentlichen Kernbohrung. Wir bohren dabei mit einem Durchmesser von circa zehn Zentimetern. Wir erreichen in der Regel Tiefen von etwa 15 Metern; in Einzelfällen können auch Tiefen von etwa 30 Metern erforderlich werden. Für die Kernbohrungen wird die Fläche mit einem auf Ketten geführten Bohrgerät oder LKW befahren. Wenn wir die Bohrung abgeschlossen haben, verfüllen wir das Bohrloch mit einem geeigneten Material, sodass Sackungen an der Oberfläche oder Veränderungen der hydrogeologischen Eigenschaften ausgeschlossen werden können. Kernbohrungen dauern auf Grund ihrer Tiefe ein bis zwei Tage, danach stehen Ihnen die Flächen wieder frei zur Verfügung. Sollten wir Ihre Flächen bspw. witterungsbedingt erneut beanspruchen müssen, werden wir Sie vorab rechtzeitig informieren.

ZUWEGUNG ZU KERNBOHRUNGEN

Wie bei der Kleinbohrung nutzen wir soweit möglich vorhandene Wege um zu der erforderlichen Arbeitsfläche zu gelangen, die wir dann mit den beschriebenen Geräten in Anspruch nehmen. Für die Kernbohrungen benötigen wir eine Arbeitsfläche von mindestens zehn mal zehn Metern. An den Kernbohrpunkten werden wir zum Teil ergänzende Ramm- oder Drucksondierungen (s. unten) vornehmen, die jedoch keine zusätzliche Arbeitsfläche benötigen.

GRUNDWASSERMESSTELLEN

Um die Hydrogeologie der Flächen zu untersuchen und zu prüfen, ob später während der Baumaßnahme Grundwasserhaltungsmaßnahmen erforderlich sind, werden wir einzelne Kernbohrungen zu Grundwassermessstellen ausbauen. In die Messstellen werden wir Geräte einbauen, die den Grundwasserstand automatisch messen und die entsprechenden Daten speichern. Kleinbohrungen werden wir im Einzelfall zu Rammfiltermessstellen ausbauen. Hierzu bringen wir in die Bohrlöcher Filterrohre und Filterkies ein. Den Kopf der Messstelle legen wir in der Regel über Flur an. Egal ob Grundwasser- oder Rammfiltermessstelle - die Lage werden wir so wählen, dass eine Bewirtschaftung der jeweiligen Fläche weiterhin ohne oder nur mit geringer Einschränkung möglich ist. Die Daten der Grundwassermessstellen werden wir in regelmäßigen Abständen auslesen. Daher müssen sie während der gesamten Baumaßnahme fußläufig zugänglich bleiben.

LISTE DER BETROFFENEN FLURSTÜCKE IM BEREICH DER GEMEINDE HEEK

Gemarkung	Flur	Flurstück	Vorgesehene Art der Inanspruchnahme
Nienborg	022	00098	Zuwegung Kernbohrung
Nienborg	022	00180	Zuwegung Kernbohrung
Nienborg	022	00209	Zuwegung Kernbohrung
Nienborg	022	00220	Zuwegung Kernbohrung
Nienborg	022	00221	Zuwegung Kernbohrung
Nienborg	022	00222	Zuwegung Kernbohrung
Nienborg	038	00015	Kernbohrung, Zuwegung Kernbohrung
Nienborg	038	00016	Zuwegung Kernbohrung
Nienborg	038	00034	Kernbohrung mit Grundwassermessstelle, Zuwegung Kernbohrung mit Grundwassermessstelle
Nienborg	052	00033	Kernbohrung mit Grundwassermessstelle, Zuwegung Kernbohrung mit Grundwassermessstelle
Nienborg	052	00036	Zuwegung Kernbohrung
Nienborg	052	00039	Kernbohrung, Zuwegung Kernbohrung
Nienborg	052	00040	Kernbohrung mit Grundwassermessstelle, Zuwegung Kernbohrung mit Grundwassermessstelle
Nienborg	052	00041	Kernbohrung, Zuwegung Kernbohrung
Nienborg	052	00042	Zuwegung Kernbohrung
Nienborg	052	00044	Zuwegung Kernbohrung mit Grundwassermessstelle